

Specielle Motiven.

Zu Capitel I.

Zu §§ 1 bis 8.

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen in der Hauptsache den Bestimmungen der meisten Proceßordnungen Deutschlands. In einigen Gesetzgebungen ist die Ernennung des Präsidenten in die Hände des Justizministeriums gelegt. Man hat jedoch geglaubt, daß es zweckmäßiger sei, die Ernennung zunächst in die Hände des Präsidenten des obersten Gerichtshofs zu legen und somit selbst den Schein eines Einflusses, welchen das Justizministerium auf die Wahl des Präsidenten ausüben könnte, in Verbindung mit dem Einwande, als ob dieser Einfluß irgendwie aus Verwaltungsrücksichten einst gemißbraucht werden könnte, zu beseitigen.

Durch die Bestimmung in § 6 soll auch für die Richter des Schwurgerichtshofs eine möglichste Bürgschaft für ihre Unparteilichkeit gewährt werden.

Zu §§ 9 flg.

Bei der Wichtigkeit der Verfügungen in §§ 9, 10, 11 schien es zweckmäßig, sie gleichfalls in das Ermessen des Oberappellationsgerichts zu stellen, und zwar auch in dem letzten Falle des § 10, weil der Ausfall einer ordentlichen Schwurgerichtssitzung immer eine Untersuchung der Nothwendigkeit voraussetzt und diese Untersuchung auch dann, wenn keine spruchreifen Sachen vorhanden, dem Oberappellationsgerichte nicht entzogen werden kann. Der Umstand allein, daß der Ausfall der Sitzung in diesem Falle nicht vermeidlich und selbstverständlich ist, kann nicht dahin führen, die an sich zu der Entschliegung über den Ausfall zuständige Behörde für diesen Fall zu beseitigen und an ihre Stelle eine andere, sei es das Bezirksgericht oder die Staatsanwaltschaft, zu setzen.

Zu § 13.

Die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer für einen längeren Zeitraum (im Gegensatze zu einer Ernennung für den einzelnen Fall) liegt im Interesse der sachgemäßen und gleichmäßigen Behandlung der an die Anklagekammer gelangenden Sachen, sowie auch im Interesse des Geschäftsganges bei letzterer selbst.